



Funded by the European Union's Justice Programme (2014-2020).

The content of this publication represents the views of the author only and is her sole responsibility. The European Commission does not accept any responsibility for use that may be made of the information it contains.

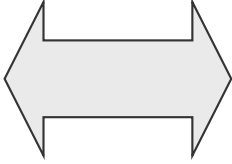
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Gerichten in der Rechtsprechung des EuGH

Mag. Nina Betetto

Oberster Gerichtshof von Slowenien

Präsidentin des CCJE

Die Auswirkungen des internationalen Rechts auf das nationale Recht - UK

- Nationales Recht  Internationales Recht
- Das Konzept der richterlichen Unabhängigkeit stammt aus England (1701):
- sie beeinflusste das Denken der politischen Führer auf transnationaler Ebene
 - die internationale Gemeinschaft hat den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in internationalen Verträgen verankert
- Das internationale Recht der richterlichen Unabhängigkeit hat sich auf das innerstaatliche Recht ausgewirkt: Das Vereinigte Königreich hat die EMRK in das britische Recht aufgenommen (1998; Britisches Verfassungsreformgesetz, 2005).

Artikel 47 Absatz 2, GRR

- Jeder hat das Recht auf eine gerechte und öffentliche Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist durch **ein unabhängiges und unparteiisches Gericht**, das zuvor per Gesetz eingesetzt wurde. /.../



Tribunal/Gericht

- Im **Europarat** und im **EU-Recht** wird der Begriff „tribunal“ anstelle von „court“ verwendet. Der Begriff „tribunal“ hat eine **eigenständige Bedeutung**, und der EuGH hat einheitliche Grundsätze angewandt, um festzustellen, ob eine Einrichtung als Gericht zu betrachten ist.
- Nicht unbedingt ein Gericht der klassischen Art

PROJECT „THEORY – SKILL – EXPERIENCE“ www.dovednosti.law.muni.cz
reg. No. CZ.1.07/2.2.00/15.0198, Operational Program Education for Competitiveness

Why autonomous interpretation?

Let's think about...

- Who adopts the law?
 - The Council (+ the EP) - qualified majority vote
- Who applies the law?
 - national authorities (courts) all around Europe (27)
- How?
 - In a different (their own) way (?)
- In order to achieve rights and duties deriving from EU measures are applied uniformly and equally across the EU

esf evropský sociální fond v ČR EVROPSKÁ UNIE MINISTERSTVO ŠKOLSTVÍ, Mládeže a Tělovýchovy ČR INVESTICE DO ROZVOJE VZDELÁVÁNÍ

Was bedeutet „Gericht“ in der Rechtsprechung des EGMR?

- von Rechtswegen her eingerichtet
- die Befugnis, verbindliche Entscheidungen zu erlassen
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit
- die Fähigkeit, die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten auf der Grundlage von Rechtsnormen nach einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren zu entscheiden
- die volle Zuständigkeit für den Fall
- die Dauer der Amtszeit seiner Mitglieder

Wie wird der Begriff „Gericht“ in der Rechtsprechung des EuGH definiert?

Der EuGH hat sich mit der Bedeutung des Begriffs „Gericht“ im Zusammenhang mit der Entscheidung darüber befasst, ob eine bestimmte Einrichtung dem EuGH eine Rechtssache zur Vorabentscheidung vorlegen darf

- Der Körper muss:
- von Dauer sein
 - gesetzlich verankert sein
 - unabhängig und unparteiisch sein
 - die obligatorische Gerichtsbarkeit haben
 - ein Inter-partes-Verfahren vorsehen
 - Rechtsnormen anwenden

CJEU: Beispiele

- Kann der Rechnungshof als Gericht angesehen werden? (EuGH, C-363/11, *Epitropos tou Elegktikou Synedriou sto Ypourgeio Politismou kai Tourismou gegen Ypourgeio Politismou kai Tourismou - Ypiresia Dimosionomikou Elenchou*, 19. Dezember 2012, Rn. 19-31)
- Kann eine Kommission zum Schutz vor Diskriminierung als Gericht angesehen werden? (CJEU, C-394/11 *Valeri Hariev Belov gegen CHEZ Elektro Balgaria AD und andere*)
- Ist ein Schiedsgericht als Tribunal zu qualifizieren? (EuGH, C-555/13, *Merck Canada Inc. gegen Accord Healthcare Ltd u.a.*, 13. Februar 2014, Abs. 18-25)

*Epitropos tou Elegktikou Synedriou sto Ypourgeio Politismou kai
Tourismou v. Ypourgeio Politismou kai Tourismou - Ypiresia
Dimosionomikou Elenchou*

- ✦ Der EuGH entschied, dass der Rechnungshof kein Gericht ist, weil (i) er eine ministerielle Verbindung hatte, was bedeutet, dass er in Bezug auf die auf dem Spiel stehenden Interessen nicht als Dritter handelte; (ii) seine Zuständigkeit sich auf die *vorherige* Prüfung der staatlichen Ausgaben beschränkte und nicht den Erlass einer Entscheidung umfasste; (iii) seine Entscheidung keine *Rechtskraft* erlangte und sein Verfahren nicht dazu bestimmt war, zu einer Entscheidung mit gerichtlichem Charakter zu führen; und (iv) der Empfänger der fraglichen Ausgaben nicht Partei des Verfahrens vor dem Rechnungshof war.

Merck Canada Inc. gegen Accord Healthcare Ltd. und Andere

- **„Die Zuständigkeit des *Tribunal Arbitral necessário* ergibt sich nicht aus dem Willen der Parteien, sondern aus dem Gesetz Nr. 62/2011 vom 12. Dezember 2011. Dieses Gesetz verleiht diesem Gericht die obligatorische Zuständigkeit, in erster Instanz über Streitigkeiten im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten für Referenzarzneimittel und Generika zu entscheiden. Wenn gegen die Entscheidung eines solchen Schiedsgerichts keine Berufung beim zuständigen Berufungsgericht eingelegt wird, wird sie **endgültig und hat die gleichen Wirkungen wie ein Urteil eines ordentlichen Gerichts.**“**

Warum ist Unabhängigkeit wichtig?

- Der **Zweck** der Unabhängigkeit besteht darin, jeder Person das Grundrecht zu garantieren, dass ihr Fall in einem fairen Verfahren, ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage und ohne unzulässige Beeinflussung entschieden wird.
- Die richterliche Unabhängigkeit ist daher eine **Voraussetzung für Rechtsstaatlichkeit.**

Unparteilichkeit/Unabhängigkeit

- CCJE (Stellungnahme Nr. 1, 1994): „Die richterliche Unabhängigkeit dient als Garantie für die Unparteilichkeit.“
- CCJE (Stellungnahme Nr. 3): „Die richterliche Unabhängigkeit ist eine Voraussetzung für die Unparteilichkeit des Richters, die für die Glaubwürdigkeit des Justizsystems und das Vertrauen, das es in einer demokratischen Gesellschaft erwecken sollte, unerlässlich ist.“
- Sie sind eng **miteinander verflochten und haben einen funktionalen Charakter**: Sie sind Mittel zum Schutz der Fähigkeit des Richters, die entsprechende richterliche Funktion auszuüben
- **Unabhängigkeit**: keine externe Quelle, die den Richter an der Ausübung seines Amtes hindern könnte
- **Unparteilichkeit**: individuelle Eigenschaft eines Entscheidungsträgers, der im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung frei von irrelevantem Druck ist (gegenüber sich selbst, den Parteien, den Anwälten, der öffentlichen Meinung)

Unabhängigkeit

- **Rechtliche** Elemente: institutioneller Rahmen mit gesetzlichen Bestimmungen und verfassungsrechtlichen Garantien für die Justiz und die Richter
- **Ethische** Elemente: umfasst die Eigenschaften, die erforderlich sind, um das Ziel - den Schutz der Rechte der Bürger - zu erreichen
- Unabhängigkeit:
 - der **Richterschaft als Körperschaft**
 - **individuell**

- G. Guillaume: „Der Richter, der unabhängig sein will, ist unabhängig.“
- Irmgard Gris: „Ein guter Richter zu sein, ist eine Frage des Charakters.“



Besteht eine
potenzielle Gefahr
für die
Unabhängigkeit der
Justiz, wenn die
Gehälter der
Richter gekürzt
werden???



Beispiel

Fakten:

Der portugiesische Gesetzgeber **kürzte** vorübergehend die **Bezüge einer Reihe** von Amtsträgern des öffentlichen Sektors, darunter die der **Richter** des Rechnungshofs.

Die Gewerkschaft der portugiesischen Richter erhob im Namen dieser Richter beim Obersten Verwaltungsgericht Portugals eine Klage auf Nichtigerklärung dieser Haushaltsmaßnahmen. Die ASJP machte geltend, dass die **Gehaltskürzungen gegen den** nicht nur in der portugiesischen Verfassung, sondern auch im EU-Recht verankerten **„Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit“** verstießen.



Ist die Organisation des Gerichtswesens in den Mitgliedstaaten Sache der EU?

- CJEU: „Soweit der Rechnungshof als 'Gericht' über Fragen der Anwendung oder Auslegung des EU-Rechts entscheiden kann, muss Portugal sicherstellen, dass das Gericht die für einen wirksamen Rechtsschutz wesentlichen Anforderungen erfüllt. Die Wahrung der Unabhängigkeit eines solchen Gerichts ist unerlässlich und mit der Aufgabe der Rechtsprechung verbunden. Sie ist nicht nur auf EU-Ebene erforderlich, sondern auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten und somit auch für die nationalen Gerichte. **Sie ist für das reibungslose Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH unerlässlich.**“

- ✦ **Der äußere Aspekt** der richterlichen Unabhängigkeit setzt voraus, dass das betreffende Gericht seine Aufgaben völlig autonom wahrnimmt, **ohne hierarchischen Zwängen unterworfen oder** einer anderen Stelle **untergeordnet zu sein** und **ohne Weisungen** aus irgendeiner Quelle **entgegenzunehmen**, so dass es vor Eingriffen oder Druck von außen geschützt ist, die das unabhängige Urteil seiner Mitglieder beeinträchtigen und ihre Entscheidungen beeinflussen könnten.

- ✦ Diese essentielle Freiheit von solchen äußeren Einflüssen erfordert bestimmte Garantien, die geeignet sind, die Person derjenigen zu schützen, die die Aufgabe haben, in einem Rechtsstreit zu entscheiden, wie etwa **Garantien gegen eine Amtsenthebung. Die Gewährung einer der Bedeutung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben angemessenen Vergütung** stellt ebenfalls eine für die richterliche Unabhängigkeit wesentliche Garantie dar (*Asociação Sindical dos Juizes Portugueses*, C-64/16, Rn. 44-45).

Epilog

- ✦ **Der EuGH stellt jedoch fest, dass die streitigen Gehaltskürzungsmaßnahmen nicht als Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofs angesehen werden können.** Diese Maßnahmen wurden nämlich nicht nur auf die Richter angewandt, sondern im weiteren Sinne auf verschiedene Inhaber öffentlicher Ämter, die Aufgaben im öffentlichen Sektor wahrnehmen, darunter die Vertreter der Legislative, der Exekutive und der Judikative. **Es handelt sich somit um allgemeine Maßnahmen, mit denen von allen Angehörigen der nationalen öffentlichen Verwaltung ein Beitrag zu den Sparbemühungen verlangt wird, die durch die zwingenden Erfordernisse des Abbaus des übermäßigen Haushaltsdefizits des portugiesischen Staates vorgegeben sind.** Außerdem waren die fraglichen Maßnahmen befristet.

Die **nationalen Gerichte** sollen „**die uneingeschränkte Anwendung des Unionsrechts (...)** und (...) den gerichtlichen Schutz der sich aus diesem Recht ergebenden Rechte des Einzelnen“ **gewährleisten** (*Stellungnahme 1/09*, Ziffer 68). Wenn Politiker Einfluss auf die Entscheidungen der Gerichte nehmen können, können sie diesen Einfluss nutzen, um reinen Protektionismus zu betreiben, anstatt die mit dem EU-Binnenmarkt verbundenen Interessen zu fördern. Darüber hinaus bringt ein Mangel an richterlicher Unabhängigkeit in einem Mitgliedstaat Probleme für die Gerichte in anderen Mitgliedstaaten mit sich, da letztere verpflichtet sind, Gerichtsentscheidungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken. Sollten die Gerichte den Urteilen des Staates vertrauen, in dem die Gewaltenteilung unklar ist?

Die **Mitgliedstaaten und ihre Rechtsordnungen unterscheiden sich** in Bezug auf den Inhalt und die Verfahren, die Art und Weise und das Niveau des Schutzes der Grundrechte, die Gerichtsorganisation und die Zweckmäßigkeit der Verfahren. Diese Unterschiede werden als Vielfalt behandelt und haben die EU nicht daran gehindert, einen europäischen Rechtsraum zu schaffen, der auf gegenseitigem Vertrauen und gegenseitiger Anerkennung von Urteilen beruht. **Wie lassen sich die Grenzen der Freiheit der Staaten bei der Organisation ihres Gerichtswesens bestimmen? Wie kann man zwischen einer „Umstrukturierung“ und einem Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit unterscheiden?** Ist die EU (und wenn ja, wer genau - Rat, EuGH?) legitimiert, eine solche Entscheidung zu treffen? Und welche Konsequenzen sollten gezogen werden, wenn ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wird?

Diese Fragen können für alle 24 EU-Rechtsakte, die die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen einführen, von Bedeutung sein (mehr als 20 Rechtsakte im Bereich der Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen). Der Fall *LM* entstand im Zusammenhang mit einem dieser Rechtsakte - dem Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl (EAW).

Beispiel: Fall LM (C-216/18 PPU)

- Der EuGH wurde von einem irischen Gericht ersucht, sich mit einer der größten aktuellen rechtlichen Herausforderungen der EU zu befassen: Den Folgen von Einschränkungen der richterlichen Unabhängigkeit in einem Mitgliedstaat für andere Mitgliedstaaten. Die Abfolge der 2015-2018 in Polen verabschiedeten Gesetze wurde von verschiedenen externen und internen Institutionen übereinstimmend als „ein schwerwiegender und umfassender Eingriff der Legislative und der Exekutive in die Rechtspflege und damit eine ernsthafte Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit als Schlüsselement der Rechtsstaatlichkeit“ bewertet

- Dem Urteil zufolge sollten die nationalen Gerichte **beide Stufen des Aranyosi-Tests** anwenden, wenn die richterliche Unabhängigkeit im Ausstellungsland gefährdet ist. Verfügt das Vollstreckungsgericht über stichhaltige Beweise für systematische oder allgemeine Mängel in dieser Hinsicht, sollte es zum zweiten Schritt - der Einzelfallprüfung - übergehen: „Die vollstreckende Justizbehörde darf den Europäischen Haftbefehl nur dann nicht vollstrecken“, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass für die betreffende Person die reale Gefahr einer Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren besteht (§ 78 und 59).

Beispiel: Kommission/Polen

(C 192/18)

Fakten:

Im Jahr 2017 senkte ein polnisches Gesetz das Ruhestandsalter von Richtern und Staatsanwälten sowie das Alter für den vorzeitigen Ruhestand von Richtern des Obersten Gerichtshofs auf 60 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer, während diese Altersgrenzen zuvor für beide Geschlechter auf 67 Jahre festgelegt waren. Darüber hinaus ermächtigte das Gesetz das Justizministerium, die aktive Dienstzeit von Richtern an den ordentlichen Gerichten über das neu festgesetzte Rentenalter hinaus zu verlängern. Da die Kommission der Ansicht war, dass diese Vorschriften gegen das EU-Recht verstießen, erhob sie beim EuGH eine Vertragsverletzungsklage (Artikel 258 AEUV).



Verstoß gegen Artikel 19 (2/2) EUV

Die richterliche Unabhängigkeit setzt voraus, dass das betreffende Gericht seine Aufgaben völlig autonom und unparteiisch wahrnimmt.

Der Umstand, dass ein Organ wie das Justizministerium befugt ist, über die Verlängerung der richterlichen Tätigkeit über das normale Ruhestandsalter hinaus zu entscheiden, reicht für sich genommen nicht aus, um auf eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der Unabhängigkeit zu schließen. Es stellt jedoch fest, dass die materiellen Voraussetzungen und die Modalitäten dieser Entscheidungsbefugnis im vorliegenden Fall geeignet sind, begründete Zweifel an der Unempfindlichkeit der betroffenen Richter gegenüber äußeren Einflüssen und an ihrer Neutralität aufkommen zu lassen. Zum einen **seien die Kriterien, auf deren Grundlage der Minister seine Entscheidung zu treffen habe, zu unbestimmt, und diese Entscheidung müsse nicht begründet werden und könne nicht gerichtlich angefochten werden. Zweitens liegt die Dauer des Zeitraums, in dem die Richter die Entscheidung des Ministers abwarten müssen, im Ermessen des Ministers.**

Die notwendige Unempfindlichkeit der Richter gegenüber jeglicher Einmischung oder Drucks von außen erfordert Garantien gegen die Entfernung aus dem Amt. **Der Grundsatz der Unabsetzbarkeit verlangt insbesondere, dass die Richter im Amt bleiben können, solange sie das vorgeschriebene Ruhestandsalter noch nicht erreicht haben, oder bis zum Ablauf ihres Mandats,** wenn es sich um eine befristete Amtszeit handelt. Dieser Grundsatz ist zwar nicht völlig absolut, doch kann es keine Ausnahmen von ihm geben, es sei denn, sie sind durch berechtigte und zwingende Gründe gerechtfertigt, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Im vorliegenden Fall verstößt die Kombination der Maßnahme, mit der das normale Ruhestandsalter der Richter herabgesetzt wird, und der Maßnahme, die darin besteht, dem Justizministerium das Ermessen einzuräumen, die Richter zu ermächtigen, ihr Amt über das so festgesetzte neue Ruhestandsalter hinaus weiter auszuüben, und zwar für zehn Jahre bei weiblichen und für fünf Jahre bei männlichen Richtern, gegen den Grundsatz der Unabsetzbarkeit. Diese Kombination von Maßnahmen ist geeignet, begründete Zweifel daran aufkommen zu lassen, dass das neue System tatsächlich darauf abzielen könnte, dem Minister die Möglichkeit zu geben, bestimmte Gruppen von Richtern zu entlassen, während andere Richter im Amt belassen werden.

Unparteilichkeit



- Das **EU-Recht** ist konsequent den Grundsätzen gefolgt, die der EGMR in seiner Rechtsprechung zu den beiden erforderlichen Aspekten der Unparteilichkeit aufgestellt hat: subjektive und objektive Unparteilichkeit.

“I’m recusing myself from this case.”

Unparteilichkeit - subjektive/objektive Prüfung

➤ Die **subjektive** Unparteilichkeit (in Bezug auf die persönlichen Vorurteile oder die Voreingenommenheit eines einzelnen Richters) wird so lange vermutet, wie das Gegenteil nicht bewiesen wurde

➤ **Objektive** Prüfung: Es sind Erwägungen im Zusammenhang mit den ausgeübten Funktionen und der internen Organisation zu berücksichtigen.

„Gerechtigkeit muss nicht nur getan werden, sie muss auch als getan angesehen werden“.

EGMR: Unparteilichkeit - objektive Prüfung

- **Piersack vs. Belgien:** „Es geht um das Vertrauen, das die Gerichte in einer demokratischen Gesellschaft in der Öffentlichkeit erwecken müssen.“
- **Hauschildt v. Dänemark:** „Die Befürchtung, dass es dem Richter oder dem Gericht an Unparteilichkeit mangelt, muss so beschaffen sein, dass sie als objektiv begründet angesehen werden kann; der Standpunkt des Angeklagten in dieser Frage ist zwar wichtig, aber nicht entscheidend.“
- **De Cubber vs. Belgien:** Einer der drei Richter des Strafgerichts, die über die Anklage gegen den Kläger entschieden hatten, war zuvor als Ermittlungsrichter in den beiden fraglichen Fällen tätig gewesen. (...) „Auch das Erscheinungsbild kann wichtig sein ...“

- Wie wäre es damit?



CJEU: Beispiel

- In der Rechtssache *Chronopost SA und La Poste gegen Union française de l'express* ging es um die Behauptung, dass eine Infrastrukturhilfe eine staatliche Beihilfe darstellt. Die Rechtssache war zweimal vor dem Gericht erster Instanz verhandelt worden und zwar in anderer Besetzung, aber mit demselben Berichterstatter. Bei der zweiten Anhörung bestätigte das Gericht sein erstes Urteil, wonach eine staatliche Beihilfe vorlag. Die Rechtsmittelführer machten geltend, dass das zweite Gericht nicht unparteiisch gewesen sei, weil es denselben Berichterstatter eingesetzt habe und die Entscheidung von Voreingenommenheit geprägt gewesen sei.
- Der EuGH hat das **Kriterium der Unparteilichkeit** wie folgt formuliert: (i) die Mitglieder des Gerichts müssen subjektiv unparteiisch sein, d. h. keines darf Befangenheit oder persönliche Voreingenommenheit aufweisen (mangels gegenteiliger Beweise gilt die Vermutung der persönlichen Unparteilichkeit); und (ii) das Gericht muss objektiv unparteiisch sein, indem es ausreichende Garantien bietet, um jeden berechtigten Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen. Der EuGH wies den Vorwurf der Befangenheit zurück. Der Sachverhalt belege nicht, dass die Zusammensetzung der Kammer rechtswidrig gewesen sei.

